

Schriften zum Internationalen Recht

Band 70

Naturalexekution in skandinavischen Rechten

Von

Tibor Scholtz



Duncker & Humblot · Berlin

TIBOR SCHOLTZ

Naturalexekution in skandinavischen Rechten

Schriften zum Internationalen Recht

Band 70

Naturalexekution in skandinavischen Rechten

Von
Tibor Scholtz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Scholtz, Tibor:

Naturalexekution in skandinavischen Rechten / von
Tibor Scholtz. – Berlin : Duncker und Humblot, 1995
(Schriften zum internationalen Recht ; Bd. 70)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1992/93

ISBN 3-428-08127-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-08127-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen im Wintersemester 1992/93 als Dissertation vor.

Für die Drucklegung wurden manche Passagen geringfügig verändert, einige Stellen aktualisiert. Letzteres dient der Berücksichtigung einer zum 01.09.1993 in Kraft getretenen Neufassung der Vorschriften gerade über die Naturalexécution im dänischen Prozeßgesetz. Doch führte jene Änderung kaum einmal einen Wechsel im Rechtsinhalt herbei. Vielmehr wurden Paragraphennummern geändert und klarstellende Neuformulierungen unternommen, weshalb die ältere Gesetzesfassung und Literatur zu ihr weiterer Beachtung wert ist.

Die Arbeit hat so - was die nordischen Rechte anlangt - den Stand vom September 1993 erreicht; Literatur über das deutsche Recht fand bis Sommer 1993 Berücksichtigung.

Allzu groß ist die Dankeschuld, um mich ihr an dieser Stelle entledigen zu können. Für viele anregende Unterhaltungen über Themen der Arbeit danke ich hier den Herren Profs. Bernhard Gomard (Universität Kopenhagen), Torgny Håstad (Universität Uppsala), Per Henrik Lindblom (Universität Uppsala), Erkki Havansi (Universität Helsinki) sowie Erkki Hollo (Technische Universität Helsinki). Wertvolle Eindrücke davon, wie das dänische Recht eigentlich "funktioniert", vermittelten mir aus der Praxis die Richter am Østre Landsret (Östliches Landgericht) in Kopenhagen A. F. Wehner, Dalgas Rasmussen und Morving. Der nie ermüdenden Aufmerksamkeit des Personals an den zahlreichen Bibliotheken, im In- und Ausland, welche ich bis in die entlegensten Kammern durchforsten durfte, gedenke ich mit besonderem Dank. Entscheidend gefördert wurde der Fortgang der Arbeit schließlich durch meinen Lehrer, Herrn Professor Dr. Egbert Peters, indem er mir den größtmöglichen Freiraum für meine Ausflüge in die nordischen Rechtskreise schaffte.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	21
<i>Teil A</i>	
Entwicklung des römischen Rechtes	27
I. Das Legisaktionsverfahren	27
II. Der Formularprozeß klassischen Rechts	28
III. Der nachklassische Kognitionsprozeß (Beamtenkognition)	30
<i>Teil B</i>	
Zustand des modernen englischen Rechtes	33
I. Common law und equity	33
II. Specific Performance (Spezielle Erfüllung)	36
III. Injunctions	37
IV. Die Gemeinsamkeiten zwischen specific performance und injunctions	39
V. Die wichtigsten Anwendungsfälle für die Erzwingung von Naturalleistungen nach englischem Recht - specific relief bei	40
1. Liefer- und Verschaffungspflichten	40
a) von Landkäufer und -verkäufer	40
b) aus dem Verkauf beweglicher Güter	41
2. Handlungspflichten	43
3. Unterlassungspflichten	45
a) Final injunctions als verdeckte specific performance	45
b) Ausdrücklich genannte negative Versprechen als Kontraktsteil	47
c) Wettbewerbsverbote	47
VI. Generelle Anforderungen an den Einsatz von specific performance	48
1. Ständige Beaufsichtigung durch die Justiz nicht erforderlich	48
2. Bestimmbarkeit der Naturalleistung	49
3. Trennbarkeit der Leistungsteile bei Unerzwingbarkeit im Kontrakt	49
4. Gegenseitigkeit	50
5. Keine Herbeiführung einer schweren Härte (severe hardship)	51
VII. Bestandsaufnahme	52

<i>Teil C</i>	
Die skandinavischen Rechtstexte	
	54
I. Finnland	54
II. Schweden	55
III. Norwegen	55
IV. Dänemark	56

<i>Teil D</i>	
Übersicht zu Gerichtsverfassung und Vollstreckungsorganen in skandinavischen Rechten	
	58
I. Finnland	58
1. Organisation der Gerichte	58
2. Vollstreckungsorgane	59
a) ulosotonhaltija	59
b) ulosottomies	60
II. Schweden	60
1. Organisation der Gerichte	60
2. Vollstreckungsorgane	61
III. Norwegen	63
1. Organisation der Gerichte	63
2. Vollstreckungsorgane	63
a) Das namsrett	63
b) Der namsmann	64
IV. Dänemark	65
1. Organisation der Gerichte	65
2. Vollstreckungsorgane	65

<i>Teil E</i>	
Die dänische Forderungskapitalisierung nach § 533 RPL (§ 529 RPL)	
	69
I. Eigenarten des Kapitalisierungsanspruches	69
II. Funktionale Zuständigkeit für die Forderungskapitalisierung	72
III. Befugnisse des Vollstreckungsgerichtes im Zusammenhang mit § 533 (§ 529) RPL	73
IV. Die Bemessung des Kapitalisierungsbetrages	73
V. Abschließende Bemerkungen	75

<i>Teil F</i>	
Summarische Vollstreckungsverfahren gegen den Naturalleistungsschuldner in Dänemark, Schweden, Finnland	
	77
I. Rechtsgrundlagen	77
II. Inhalt und Funktion in	78
1. Dänemark	78

2. Schweden und Finnland	80
III. Bedeutung	81
IV. Die Relation zwischen der dänischen Vollstreckungshilfe und Kapitel 48 RPL (§§ 528ff.)	85
V. Voraussetzungen für die Durchführung einer Vollstreckungshilfe	87
1. Das Kriterium der hinreichenden Klarheit des Anspruches	87
2. Die Beurteilung des Sachverhaltes in bezug auf Klarheit: der Umfang zulässiger Beweiserhebung	92
3. Die Kritik am Klarheitskriterium und ihr Erfolg	101
VI. Über die Durchführung summarischer Vollstreckungen	106

Teil G

Die Vollstreckung zur Herausgabe von Fahrnis 109

I. Auf der Grundlage eines Leistungsurteils	109
1. Gegen den Stückschuldner	109
a) Die Situation in Schweden und Finnland	109
b) Die Situation in Norwegen	112
c) Die Situation in Dänemark	113
d) Der Einsatz von Vollstreckungszwang gegen den Herausgabeschuldner (insbesondere den Stückschuldner)	115
2. Gegen den Gattungsschuldner	116
a) Die Situation in Schweden und Finnland	116
b) Die Situation in Norwegen	117
c) Die Situation in Dänemark	118
aa) Der Anwendungsumfang des bisherigen Rechts	118
bb) Die Ausübung der Konzentrationsbefugnis	121
II. Auf der Grundlage eines Vollstreckungshilfebeschlusses	123
1. Gegen den Stückschuldner	123
2. Gegen den Gattungsschuldner	124

Teil H

Schuldnerschutz gegen eine Fahrnisherabgabevollstreckung 127

I. Die Absage des deutschen Rechtes	127
1. Die Auswahl zwischen Pfändungs- und Herausgabevollstreckung	127
2. Kein Schuldnerschutz bei Herausgabevollstreckung in das Vorbehaltsgut durch den Abzahlungsverkäufer	127
II. Schuldnerschutz in skandinavischen Rechten	129
1. Von der Relation zwischen Herausgabe- und Pfändungsvollstreckung in	129
a) Schweden und Finnland	129
b) Norwegen	129
c) Dänemark	130
2. Schutz des Schuldners vor einer Fahrnisherabgabe	131
2.1. Die Position des Abzahlungskäufers in	131
a) Schweden, Finnland und Norwegen	131
b) Dänemark	133
aa) Die Entwicklung bis zum aktuellen Rechtszustand	133

bb) Die aktuelle Situation	142
2.2. Die Position sonstiger Herausgabeschuldner in	147
a) Schweden, Finnland und Norwegen	147
b) Dänemark	148
aa) Schutz gegen eine Herausgabe zwecks Etablierung eines Gebrauchspfandes	148
bb) Schutz gegen die Durchsetzung anderer Herausgabeansprüche	151
III. Zusammenfassung und Würdigung	152

Teil I

**Die Herausgabevollstreckung zur Erwirkung
der Herausgabe von Kindern**

155

Teil J

Die Herausgabevollstreckung in bezug auf Grundstücke

Exmissionen zwecks Durchsetzung eines Anspruchs auf Besitzverschaffung

157

I. Rechtsgrundlagen in	157
1. Schweden	157
2. Finnland	158
3. Norwegen	158
4. Dänemark	159
II. Allgemeine Angaben zu den Räumungsverfahren	159
III. Anwendungsfälle, insbesondere die Räumung gegen Hausbesetzer	162
IV. Zwangsgrundlagen resp. Vollstreckungstitel	165
1. Urteile	165
a) der Ordinargerichte	165
b) spezieller Wohnungsgerichte	165
2. Unmittelbare Vollstreckungen ohne vorangehendes Ordinarverfahren in	166
a) Schweden: utslag i handräkningsmål	166
b) Finnland: häätö gem. 7:15 UL	166
c) Norwegen: Exmission nach § 234 III TvL	167
d) Dänemark: Räumung durch Vollstreckungshilfe nach § 596 I iVm § 528 Halbsatz 1 RPL (§ 609 I 1 Halbsatz 1)	169
V. Über die Ausführung einer Exmission	170
1. Der Einsatz von Gewalt	171
2. Die "läs- och namnbytesmetode" in Schweden	172
3. Die Selbsterfüllung in	173
a) Dänemark	173
b) Schweden und Finnland	173
c) Norwegen	174
VI. Übersicht zu den Vollstreckungsfristen	174
1. Vollstreckungseinleitende Fristen (Mitteilungsfristen) in	174
a) Schweden	174
b) Norwegen	175
c) Dänemark	175
2. Fristen für die Durchführung des Räumungsverfahrens in	176
a) Schweden	176

b) Norwegen	176
c) Dänemark	177
3. Vollstreckungsverzögernde Fristen in Schweden	177
VII. Behandlung des Räumungsgutes	180
1. Pflichten des Räumungsschuldners	180
2. Pflichten des Staates in Gestalt	181
a) der Vollstreckungsbehörden	181
b) sonstiger Behörden	181
3. Pflichten des Räumungsgläubigers	182

Teil K

Die Herausgabevollstreckung in bezug auf Grundstücke
Exmissionen zwecks Durchsetzung eines Anspruches
auf Verschaffung des Eigentums

184

I. Die Übertragung von Eigentum unter Vorbehalt in den skandinavischen Rechten	184
1. an Fahrnis	184
a) Situation im <i>Innenverhältnis</i> zwischen Verkäufer und Käufer	186
b) Situation im <i>Außenverhältnis</i> zwischen Käufer und Gläubigern des Verkäufers	187
2. an Immobilien	188
a) Dänemark	189
b) Norwegen	190
c) Schweden und Finnland	191
II. Die Vollstreckung des Immobilienkäufers gegen den Verkäufer: Durchsetzung des Verschaffungsanspruches (Übereignungsexekution)	191
1. Die Situation in Schweden	192
2. Die Situation in Finnland	192
3. Die Situation in Dänemark	192
4. Die Situation in Norwegen	193
III. Die Vollstreckung des Immobilienverkäufers gegen den Käufer: Durchsetzung des Rücknahmerechtes resp. des Eigentumvorbehaltes (umgekehrte Übereignungsexekution)	196

Teil L

Herausgabevollstreckungen gegen Dritte

Die Behandlung Dritter bei der Fahrnisherabgabevollstreckung

198

I. Die Situation im deutschen Recht	198
II. Die Situation in Ostskandinavien (Schweden und Finnland)	202
1. Der Erwerb des Vollstreckungsgutes durch den Dritten	202
2. Die Position des Dritten im Vollstreckungsverfahren	204
III. Die Situation in Westskandinavien (Dänemark und Norwegen)	206
A. Das norwegische Recht	206
1. Der Erwerb des Vollstreckungsgutes durch den Dritten	206
2. Die Position des Dritten im Vollstreckungsverfahren	207
B. Das dänische Recht	209
1. Der Erwerb des Vollstreckungsgutes durch den Dritten	209
a) Die Hauptregel: Das Vindikationsrecht des Vorbehaltsverkäufers	210

- b) Die Ausnahme: Überwindung des Vindikationsrechtes durch die Verdrängungsregel 211
- 2. Die Position des Dritten im Vollstreckungsverfahren 216

Teil M

Herausgabevollstreckungen gegen Dritte

Die Behandlung Dritter bei der Räumungsvollstreckung 224

- I. Die Situation in Norwegen 224
- II. Die Situation in Dänemark und Finnland 225
- III. Die Situation in Schweden 226

Teil N

Die Handlungsvollstreckung

Vollstreckung zwecks Erwirkung einer vertretbaren Handlung 231

- I. Die Bedeutung des Begriffs "vertretbare Handlung" 231
- II. Durch das Gesetz besonders geregelte Anwendungsfälle in 232
 - 1. Dänemark 232
 - 2. Norwegen 233
- III. Nicht ausdrücklich im Gesetz genannte Anwendungsfälle 234
 - 1. Dänemark 234
 - 2. Norwegen 235
 - 3. Schweden 236
 - 4. Finnland 236
- IV. Von der Exequirung vertretbarer Handlungen 237
 - 1. Ausführende Vollstreckungsorgane und Rechtsgrundlagen 237
 - 2. Vollstreckungsmittel 238
 - a) Ersatzvornahme 238
 - b) Exekutivvornahme 240
 - c) Maßnahmen zwecks Ausübung von mittelbarem Zwang 240
 - aa) Zwangsgeld 240
 - bb) "Strafe" 241
 - cc) Beseitigung von Vollstreckungshindernissen 242

Teil O

Die Handlungsvollstreckung

Vollstreckung zwecks Erwirkung einer unvertretbaren Handlung 243

- I. Angaben zu der Exequirung unvertretbarer Handlungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses 243
 - 1. Die Bedeutung des Begriffs "unvertretbare Handlung"; Beispielsfälle 243
 - a) Die Durchsetzung von Handlungspflichten des Grundstücksverkäufers in Norwegen (und Dänemark) 243
 - b) Rechenschaftslegungen 245
 - c) Leistungen des Künstlers 245

2. Rechtsgrundlagen	246
3. Vollstreckungsmittel	247
a) Zwangsgeld	247
b) Zwangshaft	248
II. Angaben zu der Exequiurung (insbesondere) unvertretbarer Handlungen im Arbeitsverhältnis	249
1. Die Situation in Dänemark	249
2. Die Situation in Finnland	251
3. Die Situation in Schweden	252
4. Die Situation in Norwegen	255

Teil P

Die Handlungsvollstreckung

<i>Vollstreckung zwecks Realisierung einer Erklärungsspflicht</i>	260
---	-----

I. Die Situation in Dänemark	260
II. Die Situation in Norwegen	265
III. Die Situation in Schweden	267
IV. Die Situation in Finnland	267

Teil Q

Die Unterlassungsvollstreckung

271

I. Rechtsgrundlagen	271
II. Art der ahndungsfähigen Zuwiderhandlungen	271
III. Vollstreckungsmittel	273
1. Zwangs- resp. Ordnungsgeld (als Sanktionen des Vollstreckungsrechtes) in	273
a) Schweden	273
b) Finnland	274
2. Dem Strafrecht anheimgestellte Sanktionen in	274
a) Dänemark: die private Strafklage	274
b) Finnland: Strafverfahren bei Fruchtlosigkeit der Zwangsgeldverhängung	276
c) Norwegen: Einsatz von Strafrecht gegen den Unterlassungsschuldner	277
3. Die Stellung einer Sicherheit, insbesondere nach § 240 I TvL	277
IV. Über die Notwendigkeit eines Verschuldens	279
V. Verhängung von Ordnungsgeld trotz Titelfortfalls, falls die Zuwiderhandlung vorher begangen	280
1. Die Situation in Deutschland	280
2. Die Situation in den skandinavischen Ländern	281

Teil R

Übersicht zu dem vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfssystem

286

I. "Gewöhnliche Rechtsbehelfe" (Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Vollstreckungsorgans) in	286
1. Dänemark	286

2. Norwegen	288
3. Schweden und Finnland	290
II. Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfes in	290
1. Dänemark	290
2. Norwegen	291
3. Schweden und Finnland	291
III. Angaben zu Besonderheiten des dänischen Rechtes	292
1. Erstattungsverfahren	292
a) Das allgemeine Erstattungsverfahren	292
b) Das spezielle Regreßverfahren nach § 600 RPL	292
2. Die Erstattung wegen einer rechtswidrigen Vollstreckung nach § 505 RPL	294
IV. Kriterien der Klagebefugnis	295
V. Rechtsbehelfe des Dritten in	296
1. Dänemark	296
a) bei Verfahren nach den §§ 528ff. RPL	296
b) bei unmittelbaren Vollstreckungen gem. § 596 RPL (§ 609 RPL)	297
2. Norwegen	298
3. Schweden	299

Teil S

Übersicht zu der Haftung für Kosten in Verfahren der Naturalexekution	301
I. Grundsätze für die Regelung der Kostenhaftung in	301
1. Dänemark	301
2. Norwegen	302
3. Schweden und Finnland	302
II. Beispielsfälle aus dem Bereich der Naturalexekutionen	303
1. Räumungsvollstreckung in	303
a) Dänemark	303
b) Norwegen	304
c) Schweden	304
2. Handlungsvollstreckung in	305
a) Dänemark	305
b) Norwegen	305
c) Finnland	305
d) Schweden	306

Anhang A

Verzeichnis der ausländischen Rechtsquellen	308
I. Im Original aus	308
1. Dänemark	308
2. Norwegen	317
3. Schweden	324
4. Finnland	331
II. In deutscher Sprache aus	334
1. Dänemark	334

Inhaltsverzeichnis 17

2. Norwegen	345
3. Schweden	353
4. Finnland	362

Anhang B

Verzeichnis der ausländischen Entscheidungen	367
---	-----

Anhang C

Verzeichnis der verwendeten Literatur	377
--	-----

I. Fremdsprachige Literatur	377
1. Gesetzesvorschläge, Gutachten, Propositionen, Gesetzessammlungen	377
2. Kommentare	378
3. Lehrbücher	380
4. Zeitschriftenaufsätze	389
II. Deutschsprachige Literatur	395
1. Handbücher, Lexika	395
2. Kommentare	395
3. Dissertationen, Lehrbücher, Festschriftbeiträge	396
4. Zeitschriftenaufsätze	400

Abkürzungsverzeichnis

AB (dänisch)	Advokatbladet (Das Advokatblatt)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AD (schwedisch)	Arbetsdomstolens domar (Urteile des Arbeitsgericht)
AFS (norwegisch)	Arkiv for Sjørett (Archiv für Seerecht)
BB	Der Betriebs-Berater
Bet. (dänisch)	Betænkning (Gutachten - einer Kommission für die Vorbereitung einer Gesetzesänderung)
Cam.L.J. (englisch)	The Cambridge Law Journal
CC (französisch)	Code Civil
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (11.8.1980)
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
DL (dänisch)	Danske Lov fra 1683 (Das Dänische Gesetz von 1683)
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (17.7.1973)
Fm (dänisch)	Fuldmægtigen (Der "Bevollmächtigte")
FN	Fußnote
FS (dänisch)	Fogedsager (Vollstreckungsverfahren) - Gesetzeskommentar, der Verf.
FT (dänisch)	Folketingstidende (Zeitschrift des Folketing)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
HE (finnisch)	Hallituksen Esitys Eduskunnalle (Entwurf zu einer Gesetzesvorlage der Regierung)
HEG	Handbuch der Europäischen Geschichte
JB (schwedisch)	Jordabalk (Das Gesetzbuch über Grundstückswesen)
JD (dänisch)	Juristens Domssamling (Des Juristen Urteilssammlung)
JFT (finnisch)	Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland - <i>finnisch- und schwedischsprachig</i> (Zeitschrift herausgegeben von der Juristischen Vereinigung in Finnland)
JO (schwedisch)	Justitieombudsmannens ämbetsberättelse (Dienstberichte des Justizombudsmannes)
Jur. (dänisch)	Juristen (Der Jurist)
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KKO (finnisch)	Korkein Oikeus (Oberster Gerichtshof - von Finnland)
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KO (finnisch)	Kihlakunnanoikeus (Kreisgericht, in Finnland)
Kom.RPL (dänisch)	Kommenteret Retsplejelov (Kommentiertes Rechtspflegegesetz)
LM (finnisch)	Lakimies (Der Jurist)

LOHS (dänisch)	Landsover- samt Hof- og Stadsretten (Land- samt Hof- und Stadtgericht)
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
Mich.L.R. (US-amerikanisch)	Michigan Law Review
NJA (schwedisch)	Nytt juridiskt arkiv (Neues juristisches Archiv)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungs-Report
NL (norwegisch)	Norske Lov (Das Norwegische Gesetz, von 1687)
OK (finnisch)	Oikeudenkäymiskaari (Prozeßgesetz)
PD (dänisch)	Procesretlig Domssamling (Prozeßrechtliche Urteilssammlung)
Prop. (schwedisch)	Regeringens proposition (Proposition der Regierung)
RB (schwedisch)	Rättgångsbalk (Prozeßgesetz)
Rg. (norwegisch)	Rettens Gang (Des Verfahrens Gang) = das Gerichtsverfahren - Entscheidungssammlung
RH (schwedisch)	Rättsfall från hovrätterna (Rechtsfälle von den Hofgerichten)
RPL (dänisch)	Retsplejelov (Rechtspflegegesetz) <i>amtlich</i> : Lov om rettens pleje (Gesetz über die Rechtspflege)
RSV (schwedisch)	Riksskatteverket (das Zentralamt für Steuern und Finanzen)
Rt (norwegisch)	Retstidende (Rechtszeitschrift)
SLD (dänisch)	Södre Landsret (Südliches Landgericht, für Nordschleswig)
SOU (schwedisch)	Statens offentliga utredningar (Öffentliche Untersuchungen des Staates)
SvJT (schwedisch)	Svensk Juristtidning (Schwedische Juristenzeitung)
TfGR (dänisch)	Tidsskrift for Grønlands Retsvæsen (Zeitschrift für Grönlands Rechtswesen)
TfR (skandinavisch)	Tidsskrift for Rettsvidenskap (Zeitschrift für Rechtswissenschaft)
TvL (norwegisch)	Tvangsfullbyrdelseslov (Zwangsvollstreckungsgesetz) <i>amtlich</i> : Lov om tvangsfuldbyrdelse (Gesetz über Zwangsvollstreckung)
TvmL (norwegisch)	Tvistemålsloven (Zivilprozeßgesetz) <i>amtlich</i> : Lov om rettergangsmåten for tvistemål (Gesetz über das Gerichtsverfahren für Zivilprozesse)
UB (schwedisch)	Utsökningsbalk (Zwangsvollstreckungsgesetz)
UfR (dänisch)	Ugeskrift for Retsvæsen (Wochenschrift für Rechtswesen)
UL (finnisch)	Ulosottolaki (Zwangsvollstreckungsgesetz)
UR (dänisch)	underret (Unter- resp. Amtsgericht)
u.w.	und weiteres
VLT (dänisch)	Vestre Landsrets Tidende (Zeitschrift des Westlichen Landgerichts - Entscheidungssammlung)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZBIJugR.	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
zit.	zitiert
ZRG Rom. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Romanistische Abteilung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ØLT (dänisch)	Østre Landrets Tidende (Zeitschrift des Östlichen Landgerichts - Entscheidungssammlung)

Vorbemerkungen

Es soll gezeigt werden, in welcher Weise skandinavische Rechte¹ Naturalleistungen exequiren². Dabei ist zu beachten

1. Bedeutsamer als zu erwarten ist auch im Vollstreckungsrecht (und nicht nur im Bereich der Regelungen über das Erkenntnisverfahren) der Anteil von Elementen des "formalisierten" Prozeßrechtes³. Auf die hierbei auftretende besondere Schwierigkeit des Rechtsvergleiches hat Rudolf *Bruns* hingewiesen⁴, indem ihm zufolge die wahrgenommene "Formenwillkür" zuerst eine "Reduktion auf die Gemeinsamkeiten" aberlangt⁵, bevor die Vergleichung begonnen werden kann. Der Verfasser ist der Ansicht, daß es noch einen anderen Weg gibt, der das Verständnis fördert und zudem insbesondere für das Exekutionsrecht paßt: dies ist die Berücksichtigung von Aspekten des sogenannten materiellen Rechts; und dem Gegenstand der Arbeit ist sie besonders angemessen, da die Realisierung eines Anspruches

¹ mit diesen sind die Rechtsordnungen von Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland gemeint. Für die Bezeichnung der vier Länder gebraucht der Verfasser das Wort *Skandinavien* - was freilich andernorts unüblich ist (der Geograph rechnet Dänemark noch nicht dazu; Finnen sehen sich ihrer sprachlichen wie ethnologischen Vorzüglichkeit wegen nicht stets als Skandinavier; und Island gehört Halldor Laxness ungeachtet dazu - mangels Masse hat es nur im juristischen Fach außer Betracht zu bleiben).

² "Individualvollstreckung" wird nicht benutzt, weil auch die Exekution wegen Geldforderungen einen bestimmten Gegenstand erfaßt (die gesamte Einzelzwangsvollstreckung ist "individuell"); nur der Bestimmungszeitpunkt ist verschieden: der Naturalleistungsschuldner vermag schon dem Vollstreckungstitel alles zu entnehmen, doch ist dies bereits im Erkenntnisverfahren (resp. im Inhalt des zu vollstreckenden Anspruches) begründet, Individual-"Vollstreckung" deshalb unpassend.

³ die Benennung eines Sachverhaltes, den Rudolf Bruns beschrieben hat (Beitrag zu der Festschrift für Eduard Bötticher 1969: "Streifzüge durch die schwedische Rechtskraftlehre. Ein Vergleich mit E. Böttichers Beitrag zur aktuellen deutschen Rechtskraftauffassung."); gemeint sind Kategorien des Verfahrensrechtes, welche völlig in das Belieben der (nationalen Rechts-) Form gestellt und deshalb einer allgemeinen Prozeßlehre unzugänglich sind. Für unsere Arbeit sind davon so wichtige Begriffe wie Rechtskraft, Rechtsmittel, Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsverfahren betroffen.

⁴ an der in FN 3 genannten Stelle. Behandelt wird die Rechtskraft, doch zu Beginn stehende Überlegungen haben grundsätzliche Bedeutung und jene Formalisierung macht vor dem Exekutionsrecht nicht halt.

⁵ alles auf Seite 78 seiner Abhandlung (mit dem durchaus beachtenswerten Hinweis in FN 5, "der legendäre Uhrensaal Kaiser Karls des Fünften")

durch Exekution (das Ausmaß zugelassener Vollstreckung wie die Art und Weise) nur in enger Anlehnung an Vorschriften aus Schuld- und Sachenrecht verstanden werden kann⁶. Die Scheidung zwischen Regeln materiellen und prozessualen Inhalts ist in Deutschland noch gängiger als in Skandinavien⁷, wo beide Normbereiche zusammen in einem Lehrbuch Behandlung finden können und der schwedische Rechtswissenschaftler Karl *Olivecrona* von "de civilrättsliga reglerna med beaktande ... av exekutionsförfarandets natur"⁸ spricht. Deshalb geschah die Auswahl von Schwerpunkten nach dem Kriterium der Ergiebigkeit für beide Rechtsgebiete.

2. Die Verbundenheit von materiellem Recht und Prozeßrecht findet außer in der soeben genannten allgemeinen Weise⁹ noch unter einem anderen Blickwinkel Beachtung: Möglichkeiten der Naturalexekution würden den Inhalt der Obligation beeinflussen¹⁰ und selber zentrale Probleme des allgemeinen Schuldrechts aufwerfen¹¹. Dazu paßt, daß die Exekuirung jeden

⁶ zum Beispiel kann die Herausgabevollstreckung der Verwirklichung "sachenrechtlicher" Positionen dienen (insbesondere auch gegenüber Gläubigern des Herausgabeschuldners) und deren Ausgestaltung markiert Möglichkeiten des Exekutionsverfahrens; für den Eigentumschutz (in bezug auf Fahrnis) Ljungman, 18-20

⁷ wo man sehr pragmatisches Denken schätzt und der Bildung von Rechtsbereichen resp. einer Trennung nach Fachgebieten geringeren Raum gibt; in größerem Zusammenhang hierüber Björne, 260, unter Hinweis auf den schwedischen Rechtsphilosophen Hagerup: die *Nützlichkeit* eines Systems, nicht die Konstruierbarkeit der Rechtsregeln wie Rechtsinstitute (und damit die Geschlossenheit eines Rechtsgebiets) sei das Abmachende. Die Konstruktion erzeugt keine neuen Rechtsregeln, sondern dient nur der Rechtssicherheit (dies stellt Björne unter einen etwas übertriebenen Gegensatz zwischen *nordischem Systemrealismus* und *deutscher Systemmetaphysik*).

⁸ "zivilrechtlichen Regeln unter gleichzeitiger Beachtung der Natur des Exekutionsverfahrens" (Zitat aus *Domen i tvistemål*, 179). Zu Ersterem: die Regeln des Exekutionsrechtes behandelt beispielsweise Knut Rodhe in seinen Lehrbüchern über das schwedische Schuldrecht oder Torngy Håstad (Schweden) in seiner Darstellung des Sachenrechts; umgekehrt geht Bernhard Gomard (Dänemark) bei Schilderung des Vollstreckungsrechtes auf Fragen aus dem materiellen Recht ein; über die Nützlichkeit einer gemeinsamen Behandlung beider Sphären ders. UfR 1959, B 197.

⁹ aus der Literatur seien nur genannt Adlercreutz SvJT 91, 446 (notwendige Berücksichtigung der Vertragstypen); Jørgensen Afh. 35 (= UfR 62, B 178: gleichartige Verhältnisse vor Inkraftsetzung des heutigen Prozeßgesetzes in Dänemark ein intimer Zusammenhang) und ferner Afh. 22 (= UfR 62, B 172); Selvig AfS 62, 556; und endlich Taxell, 186 ("Materielle och processuella faktorer framträder som olika sidor av samma problem" = "Materielle und prozessuale Faktoren treten hervor als ungleiche Seiten des gleichen Problems"). Unlängst im deutschsprachigen Raum Zöllner AcP 190. Band (1990), 471-495 (von der Sonderung beider Ebenen wie ihren Nachteilen)

¹⁰ so Ljungman, 1 und Selvig AfS 62, 554

¹¹ diese Bedeutung des Vollstreckungsrechtes hebt insbesondere Selvig AfS 62, 556 und 559, hervor. Die Behandlung eines Anspruchs durch das Vollstreckungsrecht gibt auch Aufschluß über die ihm von der Rechtsordnung entgegengebrachte "Wertschätzung" - nach Selvig bedeutet das nicht weniger als die Klärung des Inhalts (schuld)rechtlicher Bindungen *unabhängig* vom Verhalten der sie ins Leben rufenden Parteien (übertrieben nach meiner Ansicht, denn

Anspruches den Grundsatz "pacta sunt servanda" befördert (also das Prozeßrecht die Wirksamkeit des Schuldrechtes beeinflusst), während umgekehrt die schuldrechtliche Bindung nicht bestimmt, welche Mittel der Gläubiger zur Durchsetzung seines Rechtes haben soll¹². Doch Gegenstand der Arbeit sind Existenz und Funktion von Naturalexekutionen in Abhängigkeit von ihrem materiellrechtlichen Umfeld¹³.

3. Skandinavische Autoren zeigen die Neigung, Rechtsfragen mit Erwägungen zur Gesellschaftspolitik zu verknüpfen. Dabei geht es pauschal um die Relativität der Gültigkeit von Ansprüchen als Ergebnis politischer Zielsetzungen¹⁴; sodann konkreter um die Absage an effektive Zwangsmittel, wenn die Erfüllungspflicht wegen Interessen der *Gemeinschaft* eingeschränkt wird¹⁵. Für den Vollstreckungszwang sollen sprechen die vorbeugende Beeinflussung potentieller Schuldner sowie eine den Geltungsanspruch der Rechtsnormen stützende Wirkung¹⁶.

4. Außer den gerade angegebenen mehr rechtspolitischen Gesichtspunkten wird gegen die Exequirung von Naturalleistungen das Bedenken von einer unziemlichen Freiheitsbeschränkung vorgetragen¹⁷. Zudem sei (unter Berufung auf "überobligationsmäßige Schwierigkeiten" im Verständnis von Philipp Heck¹⁸) eine (ökonomische) Opfergrenze auszumachen, über die ein

es geht nur um die Intensität der Pflichtbindung und nicht um die Bedeutung der Pflicht selber: nicht den Anspruch, sondern nur seine Durchführung betrifft das Exekutionsrecht).

¹² vergleiche dazu Jørgensen Afh. 22 (= UfR 62, B 172) sowie 35 (= 178) und Hellner/Ramberg, 119. Wie sich Ursache und Wirkung zu verteilen haben, läßt sich fragen: sollen materielle Regeln prozessualen Offerten des Gesetzgebers folgen?

¹³ Womit die Frage zu FN 12 verneint und der Vorrang des materiellen Rechts bejaht wird, in Anlehnung an die Formulierung bei Ljungman, 2. Überzogen aber Jørgensen Afh. 23 (= UfR 62, B 172) und Rodhe Obligationsrätt, 172 (Naturalexekutionen als Sanktionen gegen die Leistungsstörung "Verletzung einer Naturalleistungspflicht", d.h. als Leistungsstörungsrecht)

¹⁴ resp. um die Rechtsentwicklung als Teil des gesellschaftlichen Wandels; davon Jørgensen Afh. 22 und besonders 9 (= UfR 62, B 172 und 165 unten bis 166 oben) unter Berufung auf rechtsvergleichende und historische Betrachtungen; ferner Ulosotto-Pylkkänen, 50

¹⁵ Der Verzicht auf Realisierung einer Leistung kommt auch dem Schuldner zupaß, doch geht es hier tatsächlich um Belange der Allgemeinheit; besonders deutlich Rodhe Obligation, 382: "Exekution bör vara utesluten, om dess genomförande skulle medföra en ur samhällets synpunkt olämplig värdeförstöring. Man glider härmed över från omtanke om gäldenären till omtanke om samhället såsom totalitet." ("Exekution muß ausgeschlossen sein, wenn ihre Durchführung eine aus Sicht der Gesellschaft unangemessene Wertzernichtung mitführen würde. Man gelangt hiermit hinüber von Sorge für den Schuldner zu Umsicht für die Gesellschaft als Totalität."); außerdem Jørgensen Afh. 23 (= UfR 62, B 172)

¹⁶ über die (zweifelhafte) Präventionswirkung bereits Ekelöf, 84; ferner Jørgensen Afh. 22 wie 35 (= UfR 62, B 172 und 178); Rodhe Obligation, 373

¹⁷ bei Rodhe Obligationsrätt, 172 und 178; eingehend schon Ekelöf, 156ff., und noch Taxell, 191f.

¹⁸ "Grundriß des Schuldrechts", 85 bis 89 (§ 28 "Aufwandspflicht und Opfergrenze", vor allem 86 und 88)